

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de

Erscheint in der Regel wöchentlich

Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro

Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding

amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|------------|
| Nachruf | 324 |
| ➤ Frau Maria Kreilinger | 324 |
| Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | 325 |
| ➤ Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Erding-Ost (Wasserabgabesatzung - WAS) | 325 |
| Termine | 337 |
| ➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2013 | 337 |
| ➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2013 durch die | 338 |
| ➤ Feiertagsregelung der Rest- und Biomüllabfuhr | 340 |
| ➤ Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag im Landratsamt Erding folgenden Termin an: | 341 |
| ➤ Diabetes-Sprechstunde im Landratsamt Erding | 342 |
| ➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen | 343 |
| ➤ Blutspendedienst München – Landkreis Erding - Termine | 343 |
| Rat und Hilfe | 344 |

Nachruf

Frau Maria Kreilinger

NACHRUF

Der Landkreis Erding trauert um

Frau Maria Kreilinger

Frau Kreilinger war von 1965 bis zu ihrem Ruhestand im Jahr 1983 als Sachbearbeiterin beim Landkreis Erding beschäftigt. In den ersten Jahren war sie für die Kriegsopferversorge und Hilfe für Besucher aus der DDR und Osteuropa tätig. Anschließend arbeitete sie in der Sozialhilfeverwaltung.

Engagement und Zuverlässigkeit kennzeichneten ihren Dienst beim Landkreis Erding.

Wir werden Frau Kreilinger stets ein ehrendes Andenken bewahren.

LANDKREIS
ERDING



Martin Bayerstorfer
Landrat

Johann Huber
Vorsitzender
des Personalrates

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Erding-Ost (Wasserabgabesatzung - WAS)

Aufgrund von Artikel 23 und Artikel 24 Absatz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2 und Absatz 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Erding-Ost folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Verbandsgebiet das die gesamte Gemeinde Bockhorn, die folgenden Teile der Gemeinde Lengdorf: *Biberg, Graben, Grub, Holz, Kling, Krimning, Liedling, Matzbach, Niedergeislbach, Nodering, Nußrain, Obergeislbach, Obernumberg, Schachtseeon, Schaftlding, Schlairdorf, Schröding, Seeon, Unternumberg* und die folgenden Teile der Stadt Dorfen: *Äußere Erdinger Straße 7 u. 8, Breitenloh, Eglafing, Eibach, Geiersberg, Geierseck, Granting, Grün, Haus, Herrnöd, Hinteröd, Hundsmüthing, Jaibing, Jakobrettenbach, Kalling, Kalteneck, Kalternbach, Kirnham, Kronsöd, Längthal, Mannseich, Neuharting, Norlaching, Obergebensbach, Rosenöd, Scheideck, Schergenhub, Schmalhub, Schrallham, Staffing, Taggrub, Taubenthal, Untergebensbach, Vilsöd, Voldering, Weckerling, Wohlsag, Wölling, Aich, Anning, Brunau, Dürneibach, Embach, Erb, Esterndorf, Graß, Harbach, Hienering, Homating, Landersdorf, Litzlbach, Niederham 16,19-24, Oberseebach, Öd, Pemberg, Pfaffing 6, Pürstling, Roggling, Schmiedham, Unterseebach, Waxeneck, Watzling 21, Zeilhofen, Oberdorfen* umfasst.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur hinter dem Wasserzähler, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage abgesperrt werden kann.

Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude. *Wasserzähler* sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens.

Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlageteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden.

Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang).

Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll.

Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche

Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 an der Nachspeiseeinrichtung in das Regen- oder Brunnenwasserauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. b. Spülkasten) erforderlich.

§ 8

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Zweckverbandes.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennwerte und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist.

Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücks Anschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkung auf den Grundstücks Anschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhalt der Anlage von der Übergabestelle ab mit Ausnahme des Wasserzählers zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer

gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

Der Anschluss Wasser verbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE - Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE - Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifikates trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind.

2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(4) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten.

Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,

b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,

c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,

d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen.

Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine

angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden.

Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Installationsarbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume in erforderlichen Umfang zu betreten.

Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorbehaltene Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl dem Zweckverband die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht zumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung.

Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche

Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten des geänderten Verhältnisses anzupassen.

(3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist.

Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen.

Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert.

Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt, oder wenn sonst Gefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke; Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen.

Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Fall

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch

Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen.

Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der

Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,- €.

(5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes.

Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort.

Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Zählung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist.

Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft.

Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezuges schriftlich dem Zweckverband zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern, oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.

Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs.2 Satz 2 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabebesatzung vom 1. Dezember 2006 außer Kraft.

Mauggen, den 26.11.2010

gez.
Mesner
Verbandsvorsitzender

Termine

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2013

durch die Fa. Wurzer, Eitting. Telefon: 0800/ 5505025 (kostenlos aus dem Festnetz)

| Abfuhrgebiet | Bemerkung | Abfuhrtermine | | | | | | |
|------------------|-----------|---------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| | | 17.01. | 14.02. | 14.03. | 11.04. | 10.05. | 06.06. | |
| Berglern | | 17.01. | 14.02. | 14.03. | 11.04. | 10.05. | 06.06. | |
| Bockhorn 1 | | 25.01. | 22.02. | 22.03. | 19.04. | 17.05. | 14.06. | |
| Bockhorn 2 | | 11.01. | 08.02. | 08.03. | 06.04. | 04.05. | 01.06. | 28.06. |
| Buch am Buchrain | | 02.01. | 29.01. | 26.02. | 25.03. | 23.04. | 22.05. | 18.06. |
| Dorfen 1 | | 14.01. | 11.02. | 11.03. | 08.04. | 06.05. | 03.06. | |
| Dorfen 2 | | 15.01. | 12.02. | 12.03. | 09.04. | 07.05. | 04.06. | |
| Dorfen - Zettl | | 03.01. | 30.01. | 27.02. | 26.03. | 24.04. | 23.05. | 19.06. |
| Eitting 1 | | 28.01. | 25.02. | 23.03. | 22.04. | 21.05. | 17.06. | |
| Eitting 2 | | 16.01. | 13.02. | 13.03. | 10.04. | 08.05. | 05.06. | |
| Erding 1 | | 28.01. | 25.02. | 23.03. | 22.04. | 21.05. | 17.06. | |
| Erding 2 | | 11.01. | 08.02. | 08.03. | 06.04. | 04.05. | 01.06. | 28.06. |
| Erding 3 | | 21.01. | 18.02. | 18.03. | 15.04. | 13.05. | 10.06. | |
| Erding 4 | | 22.01. | 19.02. | 19.03. | 16.04. | 14.05. | 11.06. | |
| Erding 5 | | 23.01. | 20.02. | 20.03. | 17.04. | 15.05. | 12.06. | |
| Erding 6 | | 24.01. | 21.02. | 21.03. | 18.04. | 16.05. | 13.06. | |
| Finsing 1 | | 04.01. | 31.01. | 28.02. | 27.03. | 25.04. | 24.05. | 20.06. |
| Finsing 2 | | 05.01. | 01.02. | 01.03. | 28.03. | 26.04. | 25.05. | 21.06. |
| Forstern | | 11.01. | 08.02. | 08.03. | 06.04. | 04.05. | 01.06. | 28.06. |
| Fraunberg | | 09.01. | 06.02. | 06.03. | 04.04. | 02.05. | 29.05. | 26.06. |
| Hohenpolding | | 08.01. | 05.02. | 05.03. | 03.04. | 30.04. | 28.05. | 25.06. |
| Inning | | 10.01. | 07.02. | 07.03. | 05.04. | 03.05. | 31.05. | 27.06. |
| Isen | | 02.01. | 29.01. | 26.02. | 25.03. | 23.04. | 22.05. | 18.06. |
| Kirchberg 1 | | 08.01. | 05.02. | 05.03. | 03.04. | 30.04. | 28.05. | 25.06. |
| Kirchberg 2 | | 16.01. | 13.02. | 13.03. | 10.04. | 08.05. | 05.06. | |
| Langenpreising 1 | | 16.01. | 13.02. | 13.03. | 10.04. | 08.05. | 05.06. | |
| Langenpreising 2 | | 17.01. | 14.02. | 14.03. | 11.04. | 10.05. | 06.06. | |
| Lengdorf 1 | | 02.01. | 29.01. | 26.02. | 25.03. | 23.04. | 22.05. | 18.06. |
| Lengdorf 2 | | 07.01. | 04.02. | 04.03. | 02.04. | 29.04. | 27.05. | 24.06. |
| Moosinning 1 | | 03.01. | 30.01. | 27.02. | 26.03. | 24.04. | 23.05. | 19.06. |
| Moosinning 2 | | 04.01. | 31.01. | 28.02. | 27.03. | 25.04. | 24.05. | 20.06. |
| Neuching | | 04.01. | 31.01. | 28.02. | 27.03. | 25.04. | 24.05. | 20.06. |
| Oberding | | 28.01. | 25.02. | 23.03. | 22.04. | 21.05. | 17.06. | |
| Ottenhofen 1 | | 04.01. | 31.01. | 28.02. | 27.03. | 25.04. | 24.05. | 20.06. |
| Ottenhofen 2 | | 18.01. | 15.02. | 15.03. | 12.04. | 11.05. | 07.06. | |
| Ottenhofen 3 | | 17.01. | 14.02. | 14.03. | 11.04. | 10.05. | 06.06. | |
| Pastetten | | 18.01. | 15.02. | 15.03. | 12.04. | 11.05. | 07.06. | |
| Sankt Wolfgang 1 | | 03.01. | 30.01. | 27.02. | 26.03. | 24.04. | 23.05. | 19.06. |
| Sankt Wolfgang 2 | | 07.01. | 04.02. | 04.03. | 02.04. | 29.04. | 27.05. | 24.06. |
| Steinkirchen | | 08.01. | 05.02. | 05.03. | 03.04. | 30.04. | 28.05. | 25.06. |
| Taufkirchen 1 | | 09.01. | 06.02. | 06.03. | 04.04. | 02.05. | 29.05. | 26.06. |
| Taufkirchen 2 | | 10.01. | 07.02. | 07.03. | 05.04. | 03.05. | 31.05. | 27.06. |
| Walpertskirchen | | 11.01. | 08.02. | 08.03. | 06.04. | 04.05. | 01.06. | 28.06. |
| Wartenberg 1 | | 08.01. | 05.02. | 05.03. | 03.04. | 30.04. | 28.05. | 25.06. |
| Wartenberg 2 | | 09.01. | 06.02. | 06.03. | 04.04. | 02.05. | 29.05. | 26.06. |

| | | | | | | | | |
|---------------------|--|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Wartenberg 3 | | 17.01. | 14.02. | 14.03. | 11.04. | 10.05. | 06.06. | |
| Wörth 1 | | 16.01. | 13.02. | 13.03. | 10.04. | 08.05. | 05.06. | |
| Wörth 3 | | 17.01. | 14.02. | 14.03. | 11.04. | 10.05. | 06.06. | |
| Wörth 2 | | 18.01. | 15.02. | 15.03. | 12.04. | 11.05. | 07.06. | |
| Wörth - Wild / Kelt | | 04.01. | 31.01. | 28.02. | 27.03. | 25.04. | 24.05. | 20.06. |

Toureneinteilung unter www.wurzer-umwelt.de oder an den Recyclinghöfen und Rathäusern!

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2013 durch die

Fa. Heinz, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-23

Fa. Remondis, Ansprechpartner: Herr Schriefl, Tel.: 089/89217-209

| Abfuhrgebiet | Be- merkung | Abfuhrtermine | | | | | | | |
|---------------------|-------------------|---------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--|
| | | | | | | | | | |
| Berglern | | 07.01. | 04.02. | 04.03. | 02.04. | 29.04. | 27.05. | 24.06. | |
| Bockhorn | | 24.01. | 21.02. | 21.03. | 18.04. | 16.05. | 13.06. | | |
| Buch am Buchrain | | 08.01. | 05.02. | 05.03. | 03.04. | 30.04. | 28.05. | 25.06. | |
| Dorfen Tour 1 | drei Touren! | 14.01. | 11.02. | 11.03. | 08.04. | 06.05. | 03.06. | | |
| Dorfen Tour 2 | drei Touren! | 15.01. | 12.02. | 12.03. | 09.04. | 07.05. | 04.06. | | |
| Dorfen Tour 3 | drei Touren! | 16.01. | 13.02. | 13.03. | 10.04. | 08.05. | 05.06. | | |
| Eitting | | 17.01. | 14.02. | 14.03. | 11.04. | 10.05. | 06.06. | | |
| Erding Stadt Tour 1 | Keine Änderung | 02.01. | 29.01. | 26.02. | 25.03. | 23.04. | 22.05. | 18.06. | |
| Erding Stadt Tour 2 | Keine Änderung | 03.01. | 30.01. | 27.02. | 26.03. | 24.04. | 23.05. | 19.06. | |
| Erding Stadt Tour 3 | Keine Änderung | 04.01. | 31.01. | 28.02. | 27.03. | 25.04. | 24.05. | 20.06. | |
| Erding Stadt Tour 4 | Keine Änderung | 05.01. | 01.02. | 01.03. | 28.03. | 26.04. | 25.05. | 21.06. | |
| Erding Stadt Tour 5 | Keine Änderung | 18.01. | 15.02. | 15.03. | 12.04. | 11.05. | 07.06. | | |
| Finsing - Tour 1 | zwei Touren | 10.01. | 07.02. | 07.03. | 05.04. | 03.05. | 31.05. | 27.06. | |
| Finsing – Tour 2 | zwei Touren | 11.01. | 08.02. | 08.03. | 06.04. | 04.05. | 01.06. | 28.06. | |
| Forstern – Tour 1 | zwei Touren! | 21.01. | 18.02. | 18.03. | 15.04. | 13.05. | 10.06. | | |
| Forstern – Tour 2 | zwei Touren! | 22.01. | 19.02. | 19.03. | 16.04. | 14.05. | 11.06. | | |
| Fraunberg | | 28.01. | 25.02. | 23.03. | 22.04. | 21.05. | 17.06. | | |
| Hohenpolding | | 17.01. | 14.02. | 14.03. | 11.04. | 10.05. | 06.06. | | |
| Inning am Holz | | 07.01. | 04.02. | 04.03. | 02.04. | 29.04. | 27.05. | 24.06. | |
| Isen Tour 1 | | 11.01. | 08.02. | 08.03. | 06.04. | 04.05. | 01.06. | 28.06. | |
| Isen Tour 2 | Sonderl. 10.01. | 25.01. | 22.02. | 22.03. | 19.04. | 17.05. | 14.06. | | |
| Kirchberg | | 17.01. | 14.02. | 14.03. | 11.04. | 10.05. | 06.06. | | |
| Langenpreising | | 08.01. | 05.02. | 05.03. | 03.04. | 30.04. | 28.05. | 25.06. | |
| Lengdorf | | 09.01. | 06.02. | 06.03. | 04.04. | 02.05. | 29.05. | 26.06. | |
| Moosinning – Tour 1 | zwei Touren! | 14.01. | 11.02. | 11.03. | 08.04. | 06.05. | 03.06. | | |

| | | | | | | | | |
|-------------------------|---------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Moosinning – Tour 2 | zwei Touren! | 15.01. | 12.02. | 12.03. | 09.04. | 07.05. | 04.06. | |
| Neuching | | 09.01. | 06.02. | 06.03. | 04.04. | 02.05. | 29.05. | 26.06. |
| Oberding – Tour 1 | zwei Touren! | 04.01. | 31.01. | 28.02. | 27.03. | 25.04. | 24.05. | 20.06. |
| Oberding – Tour 2 | zwei Touren! | 05.01. | 01.02. | 01.03. | 28.03. | 26.04. | 25.05. | 21.06. |
| Ottenhofen | | 11.01. | 08.02. | 08.03. | 06.04. | 04.05. | 01.06. | 28.06. |
| Pastetten | | 22.01. | 19.02. | 19.03. | 16.04. | 14.05. | 11.06. | |
| Sankt Wolfgang - Tour 1 | zwei Touren | 05.01. | 01.02. | 01.03. | 28.03. | 26.04. | 25.05. | 21.06. |
| Sankt Wolfgang – Tour 2 | zwei Touren | 11.01. | 08.02. | 08.03. | 06.04. | 04.05. | 01.06. | 28.06. |
| Steinkirchen | | 07.01. | 04.02. | 04.03. | 02.04. | 29.04. | 27.05. | 24.06. |
| Taufkirchen Tour 1 | drei Touren! | 28.01. | 25.02. | 23.03. | 22.04. | 21.05. | 17.06. | |
| Taufkirchen Tour 2 | drei Touren! | 02.01. | 29.01. | 26.02. | 25.03. | 23.04. | 22.05. | 18.06. |
| Taufkirchen Tour 3 | drei Touren! | 03.01. | 30.01. | 27.02. | 26.03. | 24.04. | 23.05. | 19.06. |
| Walpertskirchen Tour 1 | zwei Touren! | 08.01. | 05.02. | 05.03. | 03.04. | 30.04. | 28.05. | 25.06. |
| Walpertskirchen Tour 2 | zwei Touren! | 09.01. | 06.02. | 06.03. | 04.04. | 02.05. | 29.05. | 26.06. |
| Wartenberg – Tour 1 | zwei Touren | 16.01. | 13.02. | 13.03. | 10.04. | 08.05. | 05.06. | |
| Wartenberg – Tour 2 | zwei Touren | 17.01. | 14.02. | 14.03. | 11.04. | 10.05. | 06.06. | |
| Wörth | | 23.01. | 20.02. | 20.03. | 17.04. | 15.05. | 12.06. | |

Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.

Weitere Informationen zur Papiertonne:

Die Papiertonne ist für die haushaltsnahe Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen. Beschichtetes und verschmutztes Papier sowie sonstige Abfälle gehören nicht in diese Tonne, andernfalls können die Behälter nicht entleert werden.

Die Papiertonne wird 4-wöchentlich geleert und ist wie die Rest- und Biomülltonne am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr früh an der Abfuhrstrecke bereitzustellen. Wenn die Papiertonne nicht geleert werden konnte, weil sie nicht pünktlich bereit gestellt wurde, besteht auch weiterhin die Möglichkeit Papier, Pappe und Kartonagen über die Sammelcontainer an den Containerplätzen und Recyclinghöfen zu entsorgen. Das gilt auch für den Fall, dass das Tonnenvolumen bis zur nächsten Leerung nicht ausreicht.

Weitere Informationen unter:

www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft

Herausgeber: Landkreis Erding - Alois-Schießl-Platz 2 - 85435 Erding

Feiertagsregelung der Rest- und Biomüllabfuhr

Aufgrund der Feiertage im Jahr 2013, wird die Rest- und Biomüllabfuhr wie folgt geändert:

MAIFEIERTAG

Montag, 29.04.2013 und Dienstag 30.04.2013 bleiben unverändert.

Die übliche Leerung vom:

| | |
|------------|------------|
| Mittwoch | 01.05.2013 |
| Donnerstag | 02.05.2013 |
| Freitag | 03.05.2013 |

erfolgt erst am:

| | |
|------------|------------|
| Donnerstag | 02.05.2013 |
| Freitag | 03.05.2013 |
| Samstag | 04.05.2013 |

CHRISTI HIMMELFAHRT

Montag, 06.05.2013 bis einschl. Mittwoch, 08.05.2013 bleiben unverändert.

Die übliche Leerung vom:

| | |
|------------|------------|
| Donnerstag | 09.05.2013 |
| Freitag | 10.05.2013 |

erfolgt erst am:

| | |
|---------|------------|
| Freitag | 10.05.2013 |
| Samstag | 11.05.2013 |

AUSNAHMEN:

Im **Gemeindebereich Fraunberg** wird bei der Biomüllabfuhr die normale Feiertagsregelung praktiziert.

Eine Ausnahme stellen bei der Restmüllabfuhr die Wochen mit einer Feiertagsverschiebung dar. Alle Tonnen sind am Freitag bereitzustellen, manche Ortsteile werden aber erst am Samstag geleert.

Wir bitten Sie, diese Terminverschiebungen zu beachten.



<http://www.kms-erding.de/>

Neu- und Wiederanmeldung an der Kreismusikschule Erding für das Schuljahr 2013/2014 ist von 15. April bis 15. Mai 2013. Nähere Informationen im KMS-Büro, 85435 Erding, Freisinger Str. 91. Telefon 08122-55898-0, Internet: www.kms-erding.de, E-Mail: info@kms-erding.de.



<http://www.vhs-erding.de/>

**Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag im
Landratsamt Erding folgenden Termin an:**

Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag wöchentlich Beratungstermine zwischen 13 und 15 Uhr im Kleinen Sitzungssaal (Raum 119) an Termine bitte nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung in unserem Büro in Ismaning.

Diabetes-Sprechstunde im Landratsamt Erding

Diabetes mellitus ist ein unterschätztes Risiko für Herz-/ Kreislaufkrankheiten. Umso wichtiger ist es, Angebote zur Früherkennung wahrzunehmen und die Prävention zu verstärken. Die Abteilung Gesundheitswesen bietet deshalb Informationssprechstunden zur Diabetes-Früherkennung an.

Angeboten werden:

Messung von Gewicht und Größe, Errechnung des Body Mass Index (BMI), Messung des Bauch- und Hüftumfanges und Berechnung des Waist-Hip-Ratio (WHR), Bestimmung des Blutzuckerwertes, Blutdruckmessung, Ausfüllen eines Diabetes-Risiko-Testbogens und Bestimmung des persönlichen Diabetes-Risikoprofils, Optimierung eines eventuell erhöhten Blutzuckerwertes, Beratung zur gesunden und ausgewogenen Ernährung und Beratung über die Möglichkeiten der passenden Anbindung an einen Spezialisten für die Zukunft.

Interessierte Bürger des Landkreises können **am Montag,**

27.5.2013
17.6.2013
22.7.2013
26.8.2013
16.9.2013
14.10.2013
25.11.2013

zwischen 9 und 12 Uhr

zu einem Beratungsgespräch mit entsprechenden Untersuchungen in das Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, Bajuwarenstraße 3 in Erding kommen:

Interessenten werden um vorherige telefonische Anmeldung zu einem Beratungstermin bei Dr. Kathrin Mariß-Heinrich unter der Rufnummer 08122/58-1430 gebeten.

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprachentwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Gespräch und kleiner Sprach- und Hörtest, von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt, bilden den Beratungsrahmen. Ziel der Beratung ist, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch eingeschränkt.

Beim Schuleintritt sollte das Kind in seiner Entwicklung so gefördert worden sein, dass es den schulischen Anforderungen gewachsen ist.
Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern von 0,7 Jahren bis zum Ende der Schulpflicht.

Hörsprechtage finden statt:

**jeweils Donnerstags
06.06.2013;
04.07.2013.**

Bitte melden Sie sich an unter Tel.: 08122/58-1430

Blutspendedienst München – Landkreis Erding - Termine

| | | | | |
|------------|-------------------|-------------|--------------------|---|
| Montag | 06.05.2013 | 15.30-19.45 | VG Wörth | Ortererschule Wörth, Breitöttinger Str. 15 |
| Mittwoch | 15.05.2013 | 15.30-19.45 | Erding | Grundschule, Ludwig-Simmet-Anger 1 |
| Donnerstag | 16.05.2013 | 15.30-19.45 | Erding | Grundschule, Ludwig-Simmet-Anger 1 |
| Donnerstag | 23.05.2013 | 15.30-19.45 | VG Oberding | Grund- & Mittelschule, Hauptstr. 56 |
| Dienstag | 04.06.2013 | 15.30-19.45 | Wartenberg | Grund- & Mittelschule, Zusterforer Str. 1 |
| Donnerstag | 06.06.2013 | 15.30-19.45 | Wartenberg | Grund- & Mittelschule, Zusterforer Str. 1 |
| Freitag | 07.06.2013 | 15.30-19.45 | Dorfen | Grund- & Mittelschule, Josef-Martin-Bauer-Str. 14 |
| Freitag | 14.06.2013 | 15.30-19.45 | Dorfen | Grund- & Mittelschule, Josef-Martin-Bauer-Str. 14 |

Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!

ganzjährig
jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr
direkt an der B15



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:
jährlich geöffnet von
Ostersonntag bis Ende Oktober
an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10.00 bis 17.00 Uhr**
(Einlass bis 16.30 Uhr)

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

13.00 - 17.00 Uhr